

Einiges erreicht, aber noch viel zu tun

Seit den neunziger Jahren erkennen die Vereinten Nationen die Rechte von Lesben, Schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen (LGBTIs) zunehmend als Menschenrechte an. Obwohl es seit dem Jahr 2016 einen unabhängigen Experten für den Schutz der Rechte von LGBTIs gibt, werden diese Menschen weiterhin weltweit diskriminiert, verfolgt und ermordet.



Nina Eschke, geb. 1982, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Menschenrechte. Sie arbeitet zu den Themen sexuelle Orientierung sowie Geschlechtsidentität und berät staatliche und nichtstaatliche Organisationen in der Entwicklungspolitik.

»Es ist gewissenlos, dass Menschen aufgrund ihrer tatsächlichen oder empfundenen sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität, die sich von einer bestimmten sozialen Norm unterscheidet, in vielen Teilen der Welt Opfer von Gewalt und Diskriminierung werden«. So lautet das Fazit des unabhängigen Experten für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität¹ Vitit Muntarbhorn während der Präsentation seines ersten Berichts² vor der UN-Generalversammlung im Oktober 2017.³ Darin fasst er zusammen, worüber immer wieder berichtet wird: Die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen (LGBTIs) werden in vielen Ländern missachtet. Vielerorts werden sie vergewaltigt, gefoltert, ermordet, körperlich und psychisch misshandelt, gemobbt, diskriminiert und sozial ausgegrenzt.

Das Akronym LGBTI fasst unterschiedliche Menschen und Gruppen zusammen. Sie sind verschiedenen Formen von Diskriminierung ausgesetzt, weil sie den herrschenden Normen von Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität – oft als ›Heteronormativität‹ bezeichnet – nicht entsprechen.

Transgeschlechtliche Menschen passen nicht in die geltenden Normen von Weiblichkeit und Männlichkeit und werden daher oft Opfer gewaltsamer Hassverbrechen. Eine rechtliche beziehungsweise medizinische Geschlechtsangleichung wird ihnen oft versagt oder an hohe und entmündigende Hürden geknüpft. In der Regel werden sie zum Beispiel gezwungen, sich im Zuge solcher medizinischer Eingriffe sterilisieren zu lassen. Eine Operation und Zwangssterilisierung ist in vielen Ländern auch Voraussetzung für die rechtliche Eintragung des Wunschgeschlechts, beispielsweise in Personalausweise oder Pässe.⁴

Intergeschlechtliche Menschen kommen mit körperlichen Merkmalen zur Welt, die medizinisch als ›geschlechtlich uneindeutig‹ gelten. Um die gesellschaftliche Norm der Zweigeschlechtlichkeit zu erfüllen, wird ihnen bei der Geburt oft das weibliche oder männliche Geschlecht zugewiesen und ihre Körper operativ daran angepasst. Diese Eingriffe sind gesundheitlich nicht notwendig, irreversible und können gesundheitsschädlich sein. Auch in Deutschland war dies lange Zeit Praxis. Erst im November 2017 entschied das deutsche Bundesverfassungsgericht, dass im Geburtenregister ein drittes Geschlecht eingetragen werden darf.⁵

¹ Bis Oktober 2017 hatte der thailändische Juraprofessor Vitit Muntarbhorn das Amt inne. Er legte sein Mandat jedoch aus gesundheitlichen Gründen nieder. Bisher hat der Menschenrechtsrat (MRR) keine Nachfolge bestimmt (Stand: November 2017).

² UN-Dok. A/HRC/35/36 v. 19.4.2017.

³ OHCHR, LGBT People suffering »crucible« of Rights Violations around the World, UN Expert warns, 27.10.2017, einzusehen unter www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=22325&LangID=E. Siehe dazu auch Karsten Schubert, Langer Weg zur sexuellen Selbstbestimmung. Der Schutz von LSBTI durch die Vereinten Nationen, Vereinte Nationen (VN), 5/2013, S. 216–222.

⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)/Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), Sexual Orientation and Gender Identity as Human Rights Issues in Development Cooperation, Oktober 2015, zu finden unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/E-Info-Tool/e-info-tool_sexual_orientation_and_gender_identity_as_human_rights_issues_in_development_cooperation.pdf

⁵ Ebd.

Systematische Benachteiligung von LGBTIs

LGBTI-Lebensweisen werden vielerorts kriminalisiert. Zwar hat sich die Anzahl der Länder, die homosexuelle Handlungen gesetzlich verbieten, seit dem Jahr 2008⁶ um 20 Länder verringert. In mindestens 71 Staaten⁷ werden solche Handlungen weiter strafrechtlich verfolgt, in acht Ländern sogar mit dem Tode bestraft.⁸ Gestützt werden gesetzliche

In vielen Ländern werden gewaltsame Übergriffe auf LGBTI-Personen strafrechtlich nicht verfolgt.

Verbote oft durch konservativ religiöse und nationalistische Einstellungen. Sie werden auch damit begründet, dass Homosexualität ein ›Import des Westens‹ sei, der den Traditionen und Kulturen des Landes widerspricht. Wie im Fall Kenia beruhen diese Verbote aber teilweise auf europäischen Gesetzen des 19. Jahrhunderts, die von den Kolonialmächten gewaltsam verbreitet und in vielen ehemaligen kolonisierten Ländern auch zum Gesetz wurden. Traditionelle und orthodoxe Interpretationen des Islams verbieten homosexuelle Handlungen.⁹

Auch dort, wo es keine gesetzlichen Verbote von homosexuellen Handlungen gibt, bedienen sich einige Regierungen anderer Gesetze, um LGBTIs zu verfolgen und zu verhaften. In Ägypten beispielsweise geschieht dies immer wieder auf Grundlage bestehender Gesetze gegen Unsittlichkeit und Blasphemie. Erst im September 2017 wurden dort Besucher eines Rockkonzerts verhaftet, weil sie die Regenbogenflagge hissten. In Indonesien stürmte die Polizei im Oktober 2017 eine Sauna in Jakarta und verhaftete 50 Männer. Ihnen drohen langjährige Haftstrafen wegen angeblicher Verstöße gegen bestehende Pornografie- und Prostitutionsgesetze.

Nicht in allen Staaten, in denen strafrechtliche Regelungen bestehen, werden diese auch angewandt. Kriminalisierung fördert aber oft gesellschaftliche Vorurteile, Stigmatisierung und eine Akzeptanz der Diskriminierung und Gewalt gegenüber LGBTI. In vielen Ländern werden gewaltsame Übergriffe auf LGBTI-Personen strafrechtlich nicht verfolgt.

Gesetze, die Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität (SOGI) verbieten, gibt es derzeit in 63 Ländern¹⁰, im Jahr 2008 waren es noch 45 Staaten¹¹. Diese Gesetze sind vielseitig und reichen von Mobbingverboten an Schulen bis hin zu Nichtdiskriminierungsregeln am Arbeitsplatz.¹² Auch hier gilt, dass die Gesetze nicht immer durchgesetzt werden. In Südafrika etwa, wo im Jahr 2005 Diskriminierung mittels SOGI erstmals in einer Verfassung verboten wurde, werden Lesben unter dem Vorwand vergewaltigt, ihre Homosexualität zu ›korrigieren‹ (corrective rape). Die Täter werden oft nicht bestraft.¹³ Oft werden LGBTI-Personen von ihrem familiären Umfeld nicht unterstützt oder sogar verstoßen. Sie sind von der sozialen Teilhabe ausgeschlossen und werden auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie im Bildungs- und Gesundheitssystem diskriminiert. LGBTI-Personen sind besonders armutsgefährdet.

Wachsende Anerkennung in den Vereinten Nationen

Die prekäre Menschenrechtslage von LGBTI-Personen weltweit steht im Kontrast zu den durchaus positiven Entwicklungen in der Anerkennung ihrer Rechte auf internationaler Ebene in den vergangenen Jahren. Bis Anfang der neunziger Jahre schwieg das UN-Menschenrechtssystem zu Menschenrechtsverletzungen an LGBTIs, – auch weil sich UN-Mitgliedstaaten lange widersetzen, die Rechte von LGBTIs anzuerkennen. Viele erkennen sie bis heute nicht an.

Mittlerweile werden eine Reihe von internationalen Menschenrechtsübereinkommen für den Schutz

⁶ International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA), State-Sponsored Homophobia Report 2008, Genf, Mai 2008. Der Bericht ist unter ilga.org/downloads/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2008.pdf abrufbar.

⁷ ILGA, State-Sponsored Homophobia Report 2017, Genf, Mai 2017, ilga.org/downloads/2017/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2017_WEB.pdf

⁸ Ebd. Dies sind die folgenden Staaten: Irak, Iran, Jemen, Nigeria (in zwölf Provinzen, in denen die Scharia gilt), Saudi-Arabien, Somalia (in Gebieten, in denen die Scharia gilt), Sudan und Syrien (in vom Islamischen Staat kontrollierten Gebieten).

⁹ Dreilinden/DIMR, Menschenrechte fördern! Deutsche Unterstützung für lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und inter* (LSBTI) Menschenrechtsarbeit im Globalen Süden und Osten, Berlin/Hamburg 2011, S. 9. Die Studie ist online unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/studie_menschenrechte_foerdern_2_aufgabe_2011.pdf zu finden.

¹⁰ ILGA, State-Sponsored Homophobia Report 2017, a.a.O. (Anm. 7).

¹¹ ILGA, State-Sponsored Homophobia Report 2008, a.a.O. (Anm. 6).

¹² ILGA, State-Sponsored Homophobia Report 2017, a.a.O. (Anm. 7).

¹³ UN-Dok. A/HRC/32/42/Add.2 v. 18.11.2016, Abs. 33.

der Rechte von LGBTI-Personen herangezogen.¹⁴ Seit den neunziger Jahren haben die dafür zuständigen UN-Vertragsorgane immer wieder bekräftigt, dass SOGI vom allgemeinen Diskriminierungsverbot erfasst sind.¹⁵ Somit sind Staaten verpflichtet, die in den Menschenrechtsübereinkommen verankerten Rechte auch für LGBTIs zu schützen und zu achten.

Diese menschenrechtliche Auslegung der Vertragsorgane wird von einigen UN-Mitgliedstaaten immer wieder angegriffen, vor allem von zahlreichen afrikanischen und muslimischen Staaten sowie von China, Russland und dem Staat Vatikanstadt. Sie begründen ihre Ablehnung zum einen damit, dass die Vertragsorgane mit ihrer Auslegung ›neue Menschenrechte‹ einführen, die nicht in bestehenden Menschenrechtsverträgen verankert seien. Zum anderen nutzen sie wiederholt Argumente rund um das Thema des kulturellen Relativismus. Sie erklären, dass die Anerkennung der Rechte von LGBTIs nicht mit ihren landeseigenen kulturellen, religiösen und traditionellen Werten vereinbar sei. So versucht Russland seit Jahren, die wachsende Anerkennung der Menschenrechte von LGBTIs unter anderem mit Resolutionen zu ›traditionellen Werten‹ zu torpedieren – bisher erfolglos.¹⁶

Der Widerstand dieser Länder wird vor allem bei Abstimmungen im UN-Menschenrechtsrat (Human Rights Council – MRR) und der UN-Generalversammlung deutlich. In den zweitausender Jahren verhinderten diese erfolgreich Versuche einzelner Staaten, eigene Resolutionen zum Thema sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität einzubringen. Im Jahr 2003 scheiterte Brasilien erstmals damit, eine Resolution zum Thema Menschenrechte und sexuelle Orientierung¹⁷ in der damaligen Menschenrechtskommission vorzustellen. Ebenso erfolglos waren die Versuche Norwegens im Jahr 2006 sowie Frankreichs und Norwegens zwei Jahre später, als sie eine Erklärung über sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität bei der Generalversammlung einreichten.¹⁸

Wichtige Meilensteine

Im Jahr 2011 legte Südafrika dem MRR den Entwurf einer neuen SOGI-Resolution vor. Im Juni 2011 wurde die Resolution 17/19 zum Thema Menschenrechte, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität¹⁹ im Rat mit äußerst knapper Mehrheit angenommen. Unterstützt wurde sie vor allem von Staaten aus Europa – mit Ausnahme Moldaus und Russlands – sowie aus Lateinamerika, aber auch von einigen afrikanischen Ländern. Aus Asien stimmten alle muslimischen Staaten und China gegen die Resolution.²⁰

Sie ist ein wichtiger Meilenstein für den Schutz der Rechte von LGBTIs. Der MRR erkannte erstmals Menschenrechtsverletzungen an LGBTI-Personen

Russland versucht seit Jahren, die wachsende Anerkennung der Menschenrechte von LGBTIs unter anderem mit Resolutionen zu ›traditionellen Werten‹ zu torpedieren.

offiziell an und bestätigte damit, dass Menschenrechte in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität integraler Bestandteil des internationalen Menschenrechtsregelwerks sind. Mit dieser Anerkennung können vorhandene internationale, nationale und regionale Menschenrechtsinstrumente sowie die Zivilgesellschaft effizienter zum Schutz von LGBTI-Personen beitragen.

Im Zusammenhang mit dieser Resolution gab der MRR auch eine Studie²¹ zur weltweiten Situation von LGBTIs beim Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights – OHCHR) in Auftrag. Darin dokumentiert der OHCHR erstmals, welchen schwe-

¹⁴ Darunter zählen der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights – CCPR), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights – CESCR), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women – CEDAW), das Übereinkommen gegen Folter (Convention Against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment – CAT) sowie das Übereinkommen für die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child – CRC).

¹⁵ Siehe zum Beispiel die Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses im Fall ›Toonen gegen Australien‹, UN Doc. CCPR/C/50/D/488/1992 v. 5.11.1992.

¹⁶ Siehe beispielsweise Human Rights Watch, ›Traditional Values‹ Code for Human Rights Abuse, 17.10.2012, einsehbar unter www.hrw.org/news/2012/10/17/traditional-values-code-human-rights-abuse

¹⁷ UN Doc. E/CN.4/2003/L.92 v. 25.4.2003.

¹⁸ Gemma MacArthur, Securing Sexual Orientation and Gender Identity Rights within the United Nations Framework and System: Past, Present and Future, *The Equal Rights Review*, 15. Jg., 2015, S. 33–34.

¹⁹ UN Doc. A/HRC/RES/17/19 v. 14.7.2011.

²⁰ Gemma MacArthur, Securing Sexual Orientation and Gender Identity Rights within the United Nations Framework and System, a.a.O. (Anm. 18), S. 34–35.

²¹ UN Doc. A/HRC/19/41 v. 17.11.2011.

ren Menschenrechtsverletzungen LGBTI weltweit ausgesetzt sind. Auch hier blieb der Protest einiger UN-Mitgliedstaaten nicht aus. Alle muslimischen Staaten – außer Algerien – verließen den Saal, als der Bericht im Jahr 2012 im MRR diskutiert wurde.

Im Jahr 2014 folgte eine zweite Resolution 27/32²² des MRR, unter anderem mit der Aufforderung an das OHCHR die Studie aus dem Jahr 2012 zu aktualisieren. Der daraufhin drei Jahre später veröffentlichte Bericht²³ stellte die globale Situation von LGBTI-Personen weiterhin als von Gewalt und Diskriminierung durchdrungen dar. Er zeigte auch den Mangel an effektiven Schutzmaßnahmen für LGBTI auf internationaler Ebene auf.

Historischer Erfolg, aber nur ein Zwischenstopp

Vorrangig Staaten aus Süd- und Mittelamerika nahmen die Ergebnisse des Berichts des Jahres 2015 zum Anlass, mit großer zivilgesellschaftlicher Unterstützung einen Resolutionsentwurf zu erarbeiten, der für die Schaffung eines unabhängigen Ex-

von LGBTI-Personen in ihren Ländern verbessert werden kann.

Ohne Zweifel ist die Schaffung des unabhängigen Experten ein wichtiger Schritt für den universellen Schutz der Rechte von LGBTIs. Es ist aber nur ein Zwischenstopp im Kampf um ihre Menschenrechte. Das knappe Abstimmungsergebnis verdeutlichte erneut die fehlende universelle Anerkennung der Menschenrechte von LGBTIs. Insbesondere Mitglieder der Organisation der islamischen Konferenz (OIC) – mit Ausnahme von Albanien – ließen nichts unversucht, die Ernennung des unabhängigen Experten zu verhindern. Sie kritisierten die Resolution 32/2 als polarisierend und betonten, dass sie die kulturellen und religiösen Besonderheiten einzelner Länder nicht berücksichtige. Alle afrikanischen Staaten stimmten gegen die Resolution oder enthielten sich, wie Südafrika, das im Jahr 2011 noch Initiator der ersten SOGI-Resolution war. China und Russland blieben sich treu und stimmten gegen die Resolution.²⁵ Einige afrikanische Staaten unternahmen sogar den erfolglosen Versuch, die Arbeit des unabhängigen Experten mit einer Resolution in der UN-Generalversammlung zu stoppen.²⁶

Deutschland konnte sich bisher nicht durchringen, die ›Yogyakarta-Prinzipien‹ für seine Innen- und Außenpolitik anzunehmen.

perten für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität vorsah. Nach einer hitzigen Debatte, 17 Abstimmungsrunden und einer knappen Mehrheit hatte der MRR im Juni 2016 mit Resolution 32/2²⁴ die Einrichtung dieses Amtes verabschiedet. Die Expertin oder der Experte soll unter anderem die Ursachen von Gewalt und Diskriminierung gegenüber LGBTI-Personen und Beispiele bewährter Praktiken beim Schutz von LGBTI-Personen identifizieren. Er oder sie soll auch mit Regierungen, Institutionen und der Zivilgesellschaft in einen Dialog darüber treten, wie die Situation

Zivilgesellschaft als Motor, aber zunehmend unter Druck

Die zunehmende Anerkennung der Menschenrechte von LGBTIs ist zu einem beträchtlichen Teil zivilgesellschaftlichem Engagement zuzuschreiben. Ein Beispiel sind die ›Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität‹²⁷, die im Laufe der Jahre von einigen Vertragsausschüssen der Vereinten Nationen aufgenommen wurden und Eingang in andere UN-Dokumente gefunden haben. Sie wurden im Jahr 2006 von einem international besetzten Gremium von Menschenrechtsspezialistinnen und -spezialisten aus dem globalen Süden und dem globalen Norden in der indonesischen Stadt Yogyakarta erstellt und abgestimmt. Die Prinzipien schaffen keine neuen Rechte, sondern legen bestehende Menschenrechtsverträge im Hin-

²² UN Doc. A/HRC/RES/27/32 v. 2.10.2014.

²³ UN Doc. A/HRC/29/23 v. 4.5.2015.

²⁴ UN Doc. A/HRC/RES/32/2 v. 15.7.2016.

²⁵ Caroline Ausserer, UN Passes Historic Resolution to Establish Independent SOGI Expert, Heinrich Böll Stiftung, 26.7.2016, einzusehen unter www.boell.de/en/2016/07/26/un-passes-historic-resolution-establish-independent-sogi-expert

²⁶ African Nations attempt to suspend UN's LGBT Rights Monitor, the Guardian, 7.11.2016, www.theguardian.com/global-development/2016/nov/07/african-nations-attempt-suspend-un-united-nations-lgbt-rights-monitor-vitit-muntarbhorn

²⁷ Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Die Yogyakarta-Prinzipien, Berlin 2008, abrufbar unter www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf. Siehe auch Schubert, Langer Weg zur sexuellen Selbstbestimmung, a.a.O. (Anm. 4).

blick auf LGBTI und SOGI aus. Einige Staaten wie Brasilien, Bolivien und Spanien wenden die Prinzipien an. Deutschland konnte sich bisher nicht durchringen, die Prinzipien für seine Innen- und Außenpolitik anzunehmen.²⁸

Die Zivilgesellschaft spielte zudem in der Ausgestaltung der drei Resolutionen des MRR zu SOGI eine wichtige Rolle. So wurde vor allem auf Druck südafrikanischer nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) der erste Entwurf der von Südafrika im Jahr 2011 eingebrachten Resolution überarbeitet nachdem LGBTI-Organisationen ihn inhaltlich kritisiert hatten. Dass die Resolution das Konzept der Geschlechtsidentität enthält, ist der intensiven Arbeit von Trans-Organisationen auf internationaler Ebene zu verdanken.²⁹

Die Anerkennung der Rechte von LGBTIs auf internationaler Ebene, setzt ihre gesellschaftliche Anerkennung auf nationaler Ebene voraus. Zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, die sich für die Rechte von LGBTIs einsetzen, spielen hier eine zentrale Rolle. In jüngster Zeit ergreifen Staaten zunehmend gezielt Maßnahmen, um die Meinungs- und Versammlungsfreiheit von LGBTI-Organisationen und Aktivistinnen und Aktivisten einzuschränken und den öffentlichen Diskurs zu ›traditionellen Werten‹ voranzutreiben. Das wohl bekannteste Beispiel ist das im Jahr 2013 von Russland eingeführte Gesetz zum Verbot der ›homosexuellen Propaganda‹, das positive Äußerungen über Homosexualität in Anwesenheit von Minderjährigen unter Strafe stellt. Litauen übernahm Teile des Gesetzes im Jahr 2014. In Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan und Moldau wird derzeit die Einführung ähnlicher Gesetze diskutiert.

Diese Entwicklung ist Teil des Trends, der seit einigen Jahren in allen Regionen der Welt zu beobachten ist und als ›schrumpfende Handlungsräume‹ (shrinking spaces) bezeichnet wird. Immer mehr

Staaten ergreifen Maßnahmen, um die Zivilgesellschaft in ihren Grundrechten einzuengen.³⁰ Diese Anordnungen machen die bereits schwierige Arbeit von LGBTI-Organisationen sowie Aktivistinnen und Aktivisten noch schwieriger. Denn mit der Einführung sogenannter NGO-Gesetze versuchen Länder zunehmend, ihre Finanzierung, insbesondere die aus dem Ausland, einzuschränken beziehungsweise ganz zu verbieten.

Der globale Norden und der Rest der Welt

Insgesamt haben sich seit den neunziger Jahren immer mehr Länder gegenüber der Anerkennung der Menschenrechte von LGBTIs geöffnet – insbesondere in Europa, sowie in Nord-, Süd- und Lateinamerika. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es auch dort noch erhebliche Probleme gibt. Laut der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) werden ein Drittel der Trans-

English Abstract

Nina Eschke

Accomplishments Have Been Made, yet Work Remains pp. 243–248

Since the 1990s, the rights of lesbians, gays, bi-, trans- and intersexuals as well as trans- and intergendered individuals (LGBTI) have become increasingly recognized as human rights at the UN level. In 2016, the UN Human Rights Council appointed an Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity. The mandate is to assess the implementation of existing international human rights instruments with regard to ways to overcome violence and discrimination against persons on the basis of their sexual orientation or gender identity. In addition, the Independent Expert has to address the root causes of violence and discrimination. However, LGBTIs worldwide are still exposed to discrimination, prosecution or face execution.

²⁸ DIMR/GIZ, Sexual Orientation and Gender Identity as Human Rights Issues in Development Cooperation, a.a.O. (Anm. 4).

²⁹ Dreilinden/DIMR, Menschenrechte fördern! Deutsche Unterstützung für lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und inter* (LSBTI) Menschenrechtsarbeit im Globalen Süden und Osten, a.a.O. (Anm. 9), S. 14.

³⁰ Siehe dazu auch das Interview mit dem ehemaligen UN-Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit Maina Kiai, »Die UN können es sich nicht erlauben, neutral zu bleiben«, VN, 2/2017, S. 57–62.

³¹ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität sowie der Geschlechtsmerkmale in der EU, 2015, siehe fra.europa.eu/de/publication/2017/schutz-vor-diskriminierung-aufgrund-der-sexuellen-ausrichtung-der

³² Das im Juli 2017 eingeführte Verbot für transgeschlechtliche Menschen in der Armee zu dienen ist nur ein Beispiel von vielen. Es wurde jedoch Ende Oktober 2017 von einem Gericht in Washington, D.C., aufgehoben.

³³ Andrea Kämpf, Just Banging the Head Won't Work, Deutsches Institut für Menschenrechte, Oktober 2015, S. 42., auch zu finden unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Studie/DIMR_Study_How_state_donors_can_further_human_rights_of_LGBTI_in_development_cooperation_and_what_LGBTI_think_about_it.pdf

³⁴ Siehe Erin Howe/Somjen Frazer/Melissa Dumont/Gitta Zomorodi, The State of Trans Organizing. Understanding the Needs and Priorities of a Growing but Under-Resourced Movement, 2. Aufl., New York 2017. Er ist auch abrufbar unter www.astraeafoundation.org/app/asset/uploads/2017/10/Trans-REPORT-for-the-web-Updated.pdf

Drei Fragen an Ulrike Helwerth

Was haben Ihrer Meinung nach die Vereinten Nationen für die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern erreichen können und was ist notwendig?

Sie haben wegweisende und grundlegende Dokumente geschaffen: Mit dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) aus dem Jahr 1979, der Beijinger Aktionsplattform aus dem Jahr 1995 und nicht zuletzt der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung des Jahres 2015 haben die UN-Mitgliedstaaten alle notwendigen Voraussetzungen für vollständige Geschlechtergerechtigkeit formuliert. Aber es sind eben nur Absichtserklärungen. Woran es eklatant mangelt – und zwar überall auf der Welt, wenn auch in unterschiedlichem Maße – ist der Wille, die Kompetenz und die Macht für deren Umsetzung. Den UN fehlt es nicht nur in dieser Hinsicht ganz klar an Autorität.

Die Beziehung zwischen Frauenrechtsorganisationen und LGBTI-Organisationen bei den UN war nicht immer einfach. Welche Erklärungen haben Sie dafür und glauben Sie, dass die Zusammenarbeit mittlerweile besser funktioniert?

Die LGBTI-Organisationen sind Teil einer viel jüngeren globalen Menschenrechtsbewegung als die Frauenbewegungen. Auch wenn die Frauenbewegungen mit ihrem Infragestellen ›natürlicher‹ Geschlechterordnungen die soziale Konstruktion von Geschlecht erst sichtbar gemacht haben und damit ›Geburthelferinnen‹ der LGBTI-Bewegung waren, gab es im Folgenden auch eine Art Konkurrenzkampf zwischen Frauenrechts- und LGBTI-Organisationen um Sichtbarkeit und Definitionsmacht im Kampf gegen Diskriminierung. Doch Menschenrechte sind unteilbar. Keine Gruppe hat darauf mehr Anspruch als andere. Natürlich machen intersektionale Perspektiven auch feministische Anliegen komplexer und die Menschenrechtsbewegungen sind heute vielfältiger als früher. Das stellt an alle Beteiligten höhere Anforderungen an die Bündnisfähigkeit.

Sehen Sie irgendwelche Veränderungen in der Debatte um internationale Gleichstellungspolitik durch die Präsenz und den Einfluss von Frauen oder LGBTIs als gewählte politische Vertreter im UN-System?

Allein die Anwesenheit dieser verschiedenen Interessengruppen schafft Sichtbarkeit für ihre Existenz und für ihre menschenrechtlichen Anliegen. Auch wenn die gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen und LGBTIs in den Gremien der Vereinten Nationen noch längst nicht gegeben ist.



Ulrike Helwerth, geb. 1955, ist Referentin des Deutschen Frauenrats für internationale Gleichstellungspolitik. Sie nimmt an den jährlichen Sitzungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau (CSW) in New York teil. FOTO: DF/B. DIETL

Menschen innerhalb der EU Opfer gewaltsamer Übergriffe oder ihnen wird Gewalt angedroht.³¹ In Dänemark und Deutschland sind Hassreden in sozialen Netzwerken zunehmend die Norm, auch wenn es um sexuelle Minderheiten geht. In Italien ist die Anzahl von LGBTI-Personen, die obdachlos sind, überproportional hoch. In den USA stehen seit der Wahl Donald J. Trumps zum US-Präsidenten die Rechte von LGBTIs unter Beschuss.³²

Gerade Länder des globalen Nordens, die den globalen Süden und Osten gerne auf Menschenrechtskonformität in Bezug auf SOGI drängen, machen sich unglaublich, wenn sie die Rechte von LGBTIs bei sich nicht ausreichend schützen und gewährleisten. Das gilt auch, wenn sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität zwar als Asylgrund anerkannt wird, im Asylverfahren die Rechte von LGBTIs aber nicht ausreichend gewährleistet und geschützt werden.

Politiken und die internationale Zusammenarbeit zum Schutz von LGBTIs sollten die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die spezifischen Lebensweisen von LGBTIs innerhalb einzelner Länder wahrnehmen. So steht beispielsweise die Entkriminalisierung von homosexuellen Handlungen und anderen LGBTI-Lebensweisen ganz oben auf der UN-Agenda. Viele afrikanische LGBTI-Organisationen sowie Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten stufen dieses Ziel derzeit aber nicht als prioritär ein. Sie befürchten sogar, der internationale Druck könnte ihre Situation noch verschlimmern, da sie gegebenenfalls als Sündenbock für die Einmischung in nationale Angelegenheiten herhalten müssen. Die internationale Agenda zu den Rechten von LGBTIs sollte daher zukünftig noch stärker zusammen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren aus dem globalen Süden gestaltet und vorangebracht werden.

Auch die internationale Entwicklungszusammenarbeit trägt nicht immer automatisch zur Verbesserung der Lebenslage von LGBTIs bei oder legt den Fokus auf nur eine bestimmte Gruppe.³³ Entwicklungszusammenarbeit müsste die Rechte von LGBTI stärker in ihren Vorhaben fördern. Hier sollten sie eng mit lokalen Organisationen arbeiten, da diese die Lebensrealität von LGBTIs vor Ort am besten kennen und Zugang zu diesen Gruppen haben. Vor dem Hintergrund von ›schrumpfenden Handlungsräumen‹ und schwindenden finanziellen Ressourcen muss die Entwicklungszusammenarbeit neue Strategien entwickeln, um lokale LGBTI-Organisationen und Netzwerke vor Ort zu stärken. Dazu gehört, finanzielle Förderungen zu flexibilisieren, sodass kleine Organisationen, Gruppen und lokale Bewegungen von ihnen profitieren können. Das gilt insbesondere auch für Trans- und Inter-Organisationen, die bisher am wenigsten Unterstützung erhalten.³⁴